



**Vollzugsvorschriften zum Reglement über die  
Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung  
(Abfallreglement) vom 11. Juni 2007**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Zuständige Stelle .....	3
Art. 2	Sammeldienst .....	3
Art. 3	Gewerbekehricht .....	3
Art. 4	Information a) allgemeine Abfallinformation.....	3
Art. 5	b) Abfallkalender.....	3
Art. 6	Hol- und Bringprinzip.....	4
Art. 7	Ungenügende Bereitstellung .....	4
<b>II</b>	<b>Abfahren</b>	
	<b>a. Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut</b>	
Art. 8	Bereitstellung .....	4
Art. 9	Bezug und Rückgabe der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken .....	4
Art. 10	Höchstgewichte und Höchstmasse	
	a) Kehrichtsäcke, Hauscontainer und Unterflurbehälter .....	5
Art. 11	b) Haushalt-Sperrgut .....	5
Art. 12	c) andere Abfallsammelbehälter für Sperrgut .....	5
	<b>b. Gewerbekehricht einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmen</b>	
Art. 13	Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern und Unterflurbehälter.....	5
Art. 14	Ausrüstung der Container .....	5
	<b>c. Grünabfälle</b>	
Art. 15	Zulässige Abfälle .....	6
Art. 16	Bereitstellung .....	6
	<b>d. Weitere Abfälle</b>	
Art. 17	Weitere Separatabfälle.....	6
<b>III</b>	<b>Sammelstellen</b>	
Art. 18	Sonder- und Giftabfälle .....	6
Art. 19	Abfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr.....	7
<b>IV</b>	<b>Direkte Entsorgung durch die Abfallinhaber</b>	
Art. 20	.....	7
<b>V</b>	<b>Gebühren</b>	
Art. 21	.....	7
<b>VI</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	
Art. 22	.....	7

**Der Gemeinderat Sennwald****erlässt****gestützt auf Art. 3 lit. a des Abfallreglements****folgende Vollzugsvorschriften:**

	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
Zuständige Stelle	<u>Art. 1</u> Der Gemeinderat ist die für den Vollzug des Abfallreglements zuständige Stelle, soweit keine besonderen Vorschriften gelten oder eine andere Dienststelle bezeichnet wird.
Sammeldienst	<u>Art. 2</u> Die zuständige Stelle organisiert den Sammeldienst und legt die Sammelrouten fest.  Die Abfuhr finden wie folgt statt: a) Hauskehricht einmal pro Woche; b) Gewerbekehricht aus Unternehmen einmal pro Woche; c) Haushalt-Sperrgut auf die ortsüblichen Umzugstermine sowie nach Bedarf; d) Separatabfälle je nach Abfallart; e) Grünabfälle nach Bedarf.  Die Einzelheiten werden im Abfallkalender, in Merkblättern oder Rundschreiben geregelt.
Gewerbekehricht	<u>Art. 3</u> Als Gewerbekehricht gelten Industrie- oder Betriebsabfälle, die mit Bewilligung der zuständigen Stelle öffentlichen Abfuhr oder Sammlungen übergeben werden dürfen.
Information a) allgemeine Abfallinformationen	<u>Art. 4</u> Die zuständige Stelle informiert über aktuelle und spezielle Themen zur Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in den Mitteilungsblättern, über das Internet, über die Medien sowie durch weitere geeignete Mittel.
b) Abfallkalender	<u>Art. 5</u> Die Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender, der insbesondere folgende Informationen enthält: a) Abfuhrtage und -strecken für Haus- und Gewerbekehricht; b) Separatabfuhr und Separatsammlungen;

	<p>c) Spezialabfahren;  d) Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen sowie deren Öffnungszeiten;  e) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;  f) Bezugsquellen für Kehrichtsäcke und Gebührenmarken;  g) Kontaktadressen.</p>
Hol- und Bringprinzip	<p><u>Art. 6</u>  Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut, Gewerbekehricht und Grünabfälle werden in der Regel periodisch und über voraus bestimmte Sammelrouten durch den vom Gemeinderat bestimmten Entsorger beim Abfallinhaber abgeholt, wogegen alle übrigen Abfälle grundsätzlich durch den Abfallinhaber laufend zu den vorgeschriebenen Sammel- oder Entsorgungsstellen gebracht werden müssen.</p>
Ungenügende Bereitstellung	<p><u>Art. 7</u>  Werden die Abfälle nicht am angegebenen Ort, zur angegebenen Zeit und in der vorgeschriebenen Art und Weise bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.  Die Gemeinderat erlässt diesfalls die erforderlichen Weisungen. Bei Nichtbeachtung verfügt er die Ersatzvornahme und zeigt den fehlbaren Abfallinhaber der Staatsanwaltschaft an.</p>
	<b>II. Abfahren</b>
	<b>a. Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut</b>
Bereitstellung	<p><u>Art. 8</u>  Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut unterliegen der volumen- oder gewichtsabhängigen Abfallentsorgung mittels Kehrichtsäcken, Gebührenmarken, Gebührencodes oder Container mit Erkennungschip.  Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Kehrichtsäcke und Gebührenmarken oder -codes und legt fest, wo diese bezogen werden können.  Auf Gesuch hin wird die gewichtsabhängige Abfallentsorgung mittels Containern oder Gebührencodes vom Gemeinderat bewilligt. Art. 12 und 13 werden in diesem Fall sinngemäss angewendet.</p>
Bezug und Rückgabe der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken	<p><u>Art. 9</u>  Zum Bezug ist nur berechtigt, wer in der Gemeinde Wohnsitz hat oder ein Kleingewerbe betreibt.  Die Gemeindekanzlei entscheidet, inwieweit blosser Aufenthalt, wie namentlich zu Ausbildungs-, Kur- oder Ferienzwecken, dem Wohnsitz gleichgestellt wird.  Nicht gebrauchte Kehrichtsäcke und Gebührenmarken können nicht zurück gegeben werden.</p>

Höchstgewichte und Höchstmasse a) Kehrichtsäcke, Hauscontainer und Unterflurbehälter	<u>Art. 10</u> Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen: 17 Liter 5 kg 35 Liter 10 kg 60 Liter 15 kg 110 Liter 20 kg  Hauscontainer dürfen höchstens 800 Liter Inhalt aufweisen. Sofern diese Hauscontainer mit kostenpflichtigen Abfallsäcken benutzt werden, so sind sie mit einem Kleber mit der Aufschrift „Nur für offizielle Kehrichtsäcke“ zu versehen. Das gleiche gilt für bewilligte Unterflurbehälter.
b) Haushalt-Sperrgut	<u>Art. 11</u> Haushalt-Sperrgüter dürfen eine maximale Länge von 150 cm aufweisen. Das Gewicht pro Stückgut darf höchstens 20 kg betragen.
	<b>b. Gewerbekehricht einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmen</b>
Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern und Unterflurbehältern	<u>Art. 12</u> Zur Bereitstellung von Industrie- und Gewerbecontainern sowie Unterflurbehältern für die gewichtsabhängige Abfallentsorgung berechtigt und verpflichtet sind alle Unternehmen, die in der Gemeinde eine Betriebsstätte haben. Ausgenommen sind Kleingewerbe, die ihre Abfälle wie Haushalte entsorgen können. Art. 8 - 11 werden in diesem Fall sinngemäss angewendet.  Zugelassen sind Container mit max. 800 Liter Inhalt sowie von der Gemeinde bewilligte Unterflurbehälter.  Der Gemeinderat kann Container-Modelle, die sich für die Ausrüstung mit einem Datenträger (Chip) oder aus Transportgründen als ungeeignet erweisen, ablehnen.
Ausrüstung der Container	<u>Art. 13</u> Die Container und Unterflurbehälter werden durch den Werkhof der Gemeinde, nach den Weisungen des Gemeinderates mit einem von ihm abgegebenen Chip ausgerüstet und können nur in dieser Gemeinde verwendet werden. Bei Aufgabe der Betriebsstätte sind die Chips der Gemeinde zurück zu geben.  Beschädigte oder defekte Chips sind der Gemeindekanzlei unverzüglich zu melden.
	<b>c. Grünabfälle</b>
Zulässige Abfälle	<u>Art. 14</u> Der Grünabfuhr dürfen nur kompostierbare Abfälle, wie namentlich - Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum; - Laub, Unkraut, Äste; - Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde;

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rüstabfälle von Gemüse und Obst;</li> <li>- Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz übergeben werden.</li> </ul> <p>Unzulässig sind andere Separatabfälle, insbesondere aus Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen oder Keramik. Nötigenfalls sind diese Abfälle von den kompostierbaren zu trennen und separat im dafür vorgesehenen Verfahren zu entsorgen.</p>
Bereitstellung	<p><u>Art. 15</u></p> <p>Die Bereitstellung der Grünabfälle ist nur zulässig in den zugelassenen Grüngut-Containern oder in Bündeln. Abfälle in andern Behältnissen wie namentlich Fässern, Plastiksäcken oder Körben können zurück gewiesen werden.</p> <p>Die Bündel müssen mit verrottbarem Material (z.B. Hanfschnur) zusammengebunden werden und dürfen höchstens 15 kg wiegen und folgende Ausmasse aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Länge 150 cm</li> <li>- Durchmesser 50 cm.</li> </ul>
	<b>d. Weitere Abfälle</b>
	<p><u>Art. 16</u></p> <p>Spezialabfahren für weitere Separat- oder Sonderabfälle werden von der Gemeinde nach Bedarf durchgeführt.</p>
	<b>III. Sammelstellen</b>
Weitere Separatabfälle	<p><u>Art. 17</u></p> <p>Die Gemeinde betreibt Sammelstellen für weitere Separatabfälle aus Haushalten, soweit diese nicht dem Handel zurückgegeben werden können oder Gegenstand einer Spezialabfuhr nach Art. 16 sind. Ort und Öffnungszeiten werden im Abfallkalender bekannt gegeben.</p> <p>Unbediente Sammelstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht, an Werktagen nur von 07.00 bis 20.00 Uhr benützt werden.</p> <p>Weitere Separatabfälle im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Papier und Karton;</li> <li>b) Textilien;</li> <li>c) Kleinmengen von Altmetallen;</li> <li>d) Kleinstmengen von Bauschutt;</li> <li>e) Flaschen und Gläser, ausgenommen Flachglas;</li> <li>f) Altöl, Motorenöl, Speiseöle und Mineralöle.</li> </ol>
Sonder- und Giftabfälle <sup>1</sup>	<p><u>Art. 18</u></p> <p>Die Gemeinde betreibt eine Annahmestelle für Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen, soweit diese nicht dem Handel zurückgegeben werden können oder Gegenstand einer Spezialabfuhr nach Art. 16 sind. Regionale Annahmestellen sind möglich. Ort und Öffnungszeiten</p>

<sup>1</sup> RRB über Sonder- und Giftabfälle für regionale Sammelstellen vom 16. November 1999 (sGS 672.533)

	<p>werden im Abfallkalender bekannt gegeben.</p> <p>Als Kleinmengen von Sonderabfällen (Publikumsprodukte) gelten Mengen bis zu 25 kg.</p> <p>Sonder- und Giftabfälle sind insbesondere:</p> <p>a) Stoffe, die im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle bezeichnet werden, wie Gifte, Farben, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Chemikalien, Medikamente, Thermometer</p> <p>b) Tierkadaver aus der privaten Haustierhaltung.</p>
Abfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr	<p><u>Art. 19</u></p> <p>Geräte und Apparate sind dem Handel oder besonderen, im Abfallkalender bezeichneten Sammelstellen zurückzugeben.</p> <p>Geräte und Apparate im Sinn dieser Bestimmung sind insbesondere Artikel mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr, wie:</p> <p>a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Mobiltelefon);</p> <p>b) Elektrogeräte (Mixer, Staubsauger, Rasenmäher);</p> <p>c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen);</p> <p>d) Kochherde, Waschmaschinen, Tumbler, Backöfen;</p> <p>e) Lichtröhren, Fluoreszenzlampen, Energiesparlampen;</p> <p>f) Batterien.</p>
	<b>IV. Direkte Entsorgung durch die Abfallinhaber</b>
	<p><u>Art. 20</u></p> <p>Die direkte Entsorgung im Sinne von Art. 5, 8, 12 und 14 des Abfallreglements erfolgt durch den Abfallinhaber.</p> <p>Die Gemeindekanzlei kann jederzeit den Nachweis über die vorschriftsgemässe Entsorgung verlangen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.</p>
	<b>V. Gebühren</b>
	<p><u>Art. 21</u></p> <p>Alle Gebühren für die Abfahren und die Benützung der Sammelstellen ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührentarif.</p>
	<b>VI. Schlussbestimmung</b>
	<p><u>Art. 22</u></p> <p>Diese Vollzugsvorschriften treten nach Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen auf den 1. Januar 2008 in Kraft.</p>

**Vom Gemeinderat Sennwald erlassen am 11. Juni 2007**

**Gemeinde Sennwald**  
Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

H. Appenzeller

P. Kindler

**Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:**

St. Gallen,

**Für das Baudepartement  
Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umweltschutz:**

**Lic.iur R. Benz**

Vom Gemeinderat auf den

in Kraft gesetzt.